



Statuten der Crohn Colitis Schweiz, Schweizerischen Morbus Crohn / Colitis ulcerosa Vereinigung

Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Art. 1.1 Unter dem Namen „Crohn Colitis Schweiz, Schweizerische Morbus Crohn / Colitis ulcerosa Vereinigung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB (nachfolgend Vereinigung genannt).

Art. 1.2 Die Crohn Colitis Schweiz hat ihren Sitz in Aarau.

Art. 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Art. 2.1 Zweck der Vereinigung ist die Vertretung der Interessen von an Morbus Crohn und Colitis ulcerosa erkrankten Menschen.

Art. 2.2 Dieser Zweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:

- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind;
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über diese Krankheiten;
- Förderung der Forschung über Entstehung und Behandlung der Erkrankungen;
- Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, dem Pflegepersonal, den Kliniken, der pharmazeutischen Industrie, den Behörden und Institutionen;
- Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Verbänden im In- und Ausland;
- Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen in der Schweiz. Eine Selbsthilfegruppe ist jedoch **keine** Einrichtung der Crohn Colitis Schweiz;
- Unterhaltung einer zentralen unentgeltlich tätigen Beratungsstelle für Betroffene und Interessierte.

Art. 3 Gemeinnützigkeit, Sponsoring

Art. 3.1 Die Vereinigung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Crohn Colitis Schweiz ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3.2 Mittel der Vereinigung dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden.

Art. 3.3 Es werden keine finanziellen Zuwendungen aus dem Vermögen der Vereinigung an die Mitglieder ausgerichtet.

Art. 3.4 Das Sponsoring der Crohn Colitis Schweiz ist nach den Grundsätzen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Patienteninteressen (sapi) auszurichten.

Art. 3.5 Die Crohn Colitis Schweiz wirbt für keine Produkte und gibt auch keine Empfehlungen für Medikamente ab.



Art. 4 Mitgliedschaft

- Art. 4.1 Jede natürliche Person, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt ist oder jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck der Vereinigung fördern möchte, kann Mitglied der Vereinigung werden.
- Art. 4.2 Organisationen, welche sich für die Interessen von Menschen mit chronisch entzündlicher Darmerkrankung einsetzen, können ihre Mitgliedschaft bei Crohn Colitis Schweiz durch den Namenszusatz „Mitglied in der Crohn Colitis Schweiz“ demonstrieren.
- Art. 4.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages und wird durch Zustellung der Statuten bestätigt.
- Art. 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Vereinigung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck der Vereinigung schaden könnte.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 5.2 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Art. 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt den Entscheid dem betroffenen Mitglied mit schriftlicher Begründung mit.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

- Art. 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Art. 6.2 Vorstands-, Ehrenmitglieder und Revisoren sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



CROHN COLITIS SCHWEIZ

Schweizerische Morbus Crohn/
Colitis ulcerosa Vereinigung
5000 Aarau · T 0800 79 00 79
welcome@crohn-colitis.ch · www.crohn-colitis.ch

Art. 8 Mitgliederversammlung

Art. 8.1 Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Vereinigung.

Art. 8.2 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die durch die Statuten nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen werden; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Revisoren;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisoren über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstandes;
- Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung;
- Beschlussfassung über den Einspruch wegen Ausschluss aus der Vereinigung.

Art. 8.3 Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte eines jeden Jahres statt.

Art. 8.4 Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Traktandenliste zur Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder persönlicher Post an die Mitglieder bekannt gegeben werden. Vorgesehene Statutenänderungen müssen der Einladung beiliegen.

Art. 8.5 Begründete Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden (Art. 67 Abs. 3 ZGB).

Art. 8.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 8.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen dem einfachen Mehr. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 8.8 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 8.9 Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung der Vereinigung bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 9 Vorstand

Art. 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird jedes Jahr gewählt. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Präsidium muss von an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankten Personen ausgeführt werden. Das Präsidium führt Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.



CROHN COLITIS SCHWEIZ

Schweizerische Morbus Crohn/
Colitis ulcerosa Vereinigung
5000 Aarau · T 0800 79 00 79
welcome@crohn-colitis.ch · www.crohn-colitis.ch

- Art. 9.2 Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte.
- Art. 9.3 Das Präsidium führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- Art. 9.4 Jedes Mitglied ist für den Vorstand wählbar. Der Vorstand muss mindestens zu 2/3 aus an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankten Mitgliedern bestehen. Mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- Art. 9.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 9.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder jederzeit einsehbar.
- Art. 9.7 Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle gründen und eine Geschäftsführung ernennen. Die Geschäftsführung überwacht und leitet die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstands. Sie nimmt an Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
- Art. 9.8 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen gemäss Geschäftsordnung des Vorstandes.
- Art. 9.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des Gesamtvorstandes wird erst mit der Wahl eines Nachfolgegremiums wirksam.
- Art. 9.10 Vorstandsmitglieder dürfen nicht für Unternehmen der pharmazeutischen Industrie tätig sein.

Art. 10 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hiermit werden ausserordentliche Verdienste für die Crohn Colitis Schweiz gewürdigt.

Art. 11 Beiräte und Ausschüsse

- Art. 11.1 Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte (z.B. Ärztebeirat) oder Ausschüsse (z.B. Forschungsförderung) berufen.
- Art. 11.2 Die Mitarbeit in allen Beiräten und Ausschüssen ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.



CROHN COLITIS SCHWEIZ

Schweizerische Morbus Crohn/
Colitis ulcerosa Vereinigung
5000 Aarau · T 0800 79 00 79
welcome@crohn-colitis.ch · www.crohn-colitis.ch

Art. 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 14 Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Vereinigung in der Schweiz. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aarau, 19. Mai 2018

Der Präsident

Bruno Giardina

Der Aktuar

Michael Harnisch